Aufhebung des Bebauungsplans UST Nr. 6 "Gewerbegebiet Ost" in der Fassung vom 22.10.1996, in Kraft seit dem 01.07.2005

Präambel

Die Gemeinde Ustersbach erlässt aufgrund

- §§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 4, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221);
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176);
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) v. 14.08.2007, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBI. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 371);
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) v. 22.08.1998, zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586)

für die Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 99, 112, 113, 114 202, und 203 Gemarkung Ustersbach folgende Aufhebungssatzung.

Diese besteht aus folgenden Teilen:

- Textteil der Satzung (vorliegend)
- Begründung mit Umweltbericht vom 16.01.2024

§ 1 Geltungsbereich der Aufhebung

Der Bebauungsplan Nr. 6 "Gewerbegebiet Ost" Gemarkung Ustersbach wird aufgehoben. Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den gesamten Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplans Nr. 6 wie folgt:



§ 2 Rechtswirkungen der Aufhebung

Die Grundstücke 112 T, 113 und 114 der Gemarkung Ustersbach sind ab Inkrafttreten der Aufhebungssatzung dem Außenbereich zuzuordnen. Die Zulässigkeit von Vorhaben beurteilt sich mithin nach den Vorgaben des BauGB § 35.

§ 3 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



§ 4 Verfahrensvermerke

1.	Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.11.2023 gemäß § des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufhebungsbeschlubekannt gemacht (§2 Abs.1 BauGB).	
2.	Zu dem Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § bis beteiligt.	
3.	Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom gemäß § 3 Abs 2. BauGB in der Zeit vom bis	
4.	Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung	
	Ustersbach, den	
		(Siegel)
	Bürgermeister/-in	
5.	Ausgefertigt	
	Ustersbach, den	
	Bürgermeister/-in	(Siegel)
6.	Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 HS 2 BauGB). Die Aufhebungssatzung mit Begründung und Umweltbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit außer Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.	
	Bürgermeister/-in	(Siegel)
	Landratsamt Augsburg, den	
		(Siegel)
	Unterzeichner/-in	